

Die Landrätin



Änderungsgenehmigung

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)

für die

RB Holding GmbH
Urbanstraße 48
72622 Nürtingen

vom 22.03.2024

Aktenzeichen 41-BI-4055/23

Gegenstand:

Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei
Windenergieanlagen in der Gemarkung Dannhausen vom 26.10.2023
(Az.: 41-BI-1428/20)

Inhaltsverzeichnis

I.	ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG	3
II.	KOSTENENTSCHEIDUNG	3
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	4
	A. Allgemeine Nebenbestimmungen	4
	B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
	C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
	D. Baurechtliche Nebenbestimmungen	9
	E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	11
	F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen	12
	G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	17
	H. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	29
	I. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	30
IV.	HINWEISE	31
V.	ANTRAG UND VERFAHREN	33
VI.	BEGRÜNDUNG	34
	A. Allgemeines	34
	B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	34
	C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	37
	D. Baurechtliche Nebenbestimmungen	37
	E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	38
	F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen	38
	H. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	39
	I. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	40
	J. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	40
	K. Stellungnahmen anderer Behörden	40
	L. Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften	41
	M. Umweltverträglichkeitsprüfung	41
VII.	KOSTEN	41
VIII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	41

I. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

Die der RB Holding GmbH, Urbanstr. 48, 72622 Nürtingen erteilte Genehmigung vom 26.10.2023 wird, auf Antrag der RB Holding GmbH vom 27.10.2023 in der Form der eingereichten überarbeiteten Antragsunterlagen vom 07.12.2023, 23.01.2024 und 26.01.2024 gem. § 16 BImSchGⁱ in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchVⁱⁱ, wie folgt geändert:

Der RB Holding GmbH, Urbanstr. 48, 72622 Nürtingen, wird die Genehmigung erteilt, auf den nachstehenden Grundstücken die nachfolgend genannten Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

37581 Bad Gandersheim, Gemarkung Dannhausen, Flur 3, Flurstück 119
37581 Bad Gandersheim, Gemarkung Dannhausen, Flur 3, Flurstück 120
37581 Bad Gandersheim, Gemarkung Dannhausen, Flur 3, Flurstück 124

Hersteller:	VESTAS
Typ:	V150
Nennleistung:	6 MW
Nabenhöhe:	166 m
Rotorradius:	75 m
Gesamthöhe:	241 m

Die Änderungsgenehmigung ist Bestandteil der Genehmigung vom 26.10.2023 (Az. IV-BI-1428/20). Deren Auflagen, Bedingungen und Hinweise bleiben bestehen, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert wurden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauOⁱⁱⁱ erforderliche Baugenehmigung. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen und Bewilligungen nach §§ 8 und 10 des WHG^{iv} werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Anlagen sind nach den im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhalt) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

II. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kosten dieser Entscheidung sind vom Antragsteller zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

A. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Anlagen sind nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass
 - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften) und
 - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.
3. Die Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Dabei ist der

Name der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft (Anlagenbetreiber) die nach dem BImSchG oder den hierauf gestützten Rechtsverordnungen obliegenden Pflichten wahrnimmt.

- Die Windenergieanlagen dürfen zur Tages- und Nachtzeit gem. dem schalltechnischen Bericht der menzio GmbH (Bericht Nr.: ME-NO-SWW-19-12-Dannhausen vom 18.08.2023) betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Frequenzspektren Vestas V150-6.0 PO6000								
f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	85,5	93,3	98,2	100,1	99,0	94,8	87,7	77,6
deklariertes Schalleistungspegel*	104,9 dB(A) * Hinweis: Der angegebene Wert enthält keine Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und hat an dieser Stelle lediglich informativen Charakter.							
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,2	95,0	99,9	101,8	100,7	96,5	89,4	79,3
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,6	95,4	100,3	102,2	101,1	96,9	89,8	79,7

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in Ziffer 2 aufgeführten Werte L_{e,max,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{e,max,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose der menzio GmbH (Bericht Nr.: ME-NO-SWW-19-12-Dannhausen vom 18.08.2023) abgebildet

ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Geräuschimmissionsprognose der menzio GmbH (Bericht Nr.: ME-NO-SWW-19-12-Dannhausen vom 18.08.2023) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

4. Für eine der WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 2 und 3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Nach Abschluss der Messungen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die vorgenannte Abnahmemessung kann bei Vorlage einer entsprechenden Mehrfachvermessung (mindestens drei) entfallen.
5. Jede Windenergieanlage ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine nach TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

Maßgeblich für die Bestimmung der Tonhaltigkeit und die Ermittlung des Tonzuschlages sind die Regelungen der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (LAI 2016):

Im Rahmen der FGW-konformen Abnahmemessung ist im Nahbereich (< 300 m) eine Tonhaltigkeit von $K_{TN} \leq 2$ dB nachzuweisen.

Wird eine Tonhaltigkeit von $K_{TN} = 2$ dB im Nahbereich ausgewiesen, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahmemessung zur Beurteilung der Tonhaltigkeit erforderlich. Wird hierbei eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, müssen Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Wird im Nahbereich im Frequenzbereich ab 3 kHz eine Tonhaltigkeit von $K_{TN} \geq 2$ dB festgestellt, und in dem Emissionsmessbericht plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die festgestellte Tonhaltigkeit aufgrund der hohen Luftabsorption für die Immissionsorte in Abständen größer

als 500 m keine Immissionsrelevanz hat, kann immissionsseitig ein Tonzuschlag von 0 dB angesetzt werden. Einer Abnahmemessung am Immissionsort bedarf es dann nicht.

6. Die durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachte Schattendauer darf folgende Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer oder 8 Stunden pro Kalenderjahr für die meteorologische Beschattungsdauer und 30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer.

Hinweis: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06 bis 22 Uhr gleichgestellt.

7. Die Schattenwurfprognose der menzio GmbH (Bericht Nr.: ME-SH-SWW-19-12-Dannhausen vom 15.09.2023) weist für die Immissionsorte A, B, D, E und L bis O eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
8. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen (insgesamt) real an den vorgenannten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des

Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

10. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Funktionstüchtigkeit der Abschaltvorrichtung unverzüglich wieder herzustellen. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
11. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
12. Alle WEA sind mit einem zur Gewährleistung der Personensicherheit geeigneten Eisdetektionssystem auszurüsten. Der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Northeim ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist schriftlich mitzuteilen.

C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Bis zur Inbetriebnahme der WEA muss ein durch die Brandschutzdienststelle des LK Northeim geprüfter und freigegebener Feuerwehrplan als Lageplan mit Darstellung der Anfahrtswege für die Feuerwehr (Feuerwehrrouten) sowie der Kennzeichnung der Windkraftanlage (Kennbuchstaben und Zahlenkombination der Hersteller) und mit Darstellung von Orientierungsradien in 100 m-Schritten, für den Bereich von 100 m bis 600 m vorliegen (§ 14 NBauO u. § 51 NBauO).
2. Die Ausführung der Flächen für die Feuerwehr müssen nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, die als Technische Baubestimmung (Nds. MBl. Nr.37q/2012 S. 159) eingeführt ist, erfolgen. U. a. muss die Zu- oder Durchfahrt, wenn sie nicht geradlinig verläuft, in Abhängigkeit vom Außenradius der Kurve mindestens 3,00 m bis **maximal 5,00 m breit** sein. Vor und hinter den Kurven müssen Übergangsbereiche auf einer Mindestlänge

von 11,00 m vorhanden sein. Die Neigung von Zu- und Durchfahrten darf mehr als 10 v.H. nicht überschreiten. Die Feuerwehrezufahrt muss eine jederzeit (auch im Winter) sichtbare Kennzeichnung besitzen.

D. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Bedingungen:

1. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass die Bauherrin vor Baubeginn der Fundamentarbeiten zur Absicherung der Verpflichtungserklärung vom 08.08.2023 gem. § 35 Abs. 5 BauGB^v eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 239 Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB^{vi} erbringt. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird auf 1.085.358,15 € festgesetzt.

Mindestens 2 Kalenderwochen vor dem Baubeginn der Fundamentarbeiten ist der Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Auflagen und Hinweise:

01. Maßgebend für die Errichtung der 3 Windenergieanlagen auf den Baugrundstücken sind die zur Genehmigung nach BImSchG gehörenden Antragsunterlagen. Abweichungen durch Standortänderungen der WEA bedürfen vor der Ausführung der erneuten Freigabe durch die Baugenehmigungsbehörde. (Hinweis)
02. In den Bauvorlagen ist kein Unterschied zwischen vorhandenem und geplantem Gelände angegeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich alle zur Geländehöhe gemachten Angaben auf das in der Ansicht dargestellte Gelände beziehen und setzt dessen Übereinstimmung voraus. Änderungen bezüglich der Höhe der WEA die Auswirkungen auf die Berechnung der Abstandsfläche haben, bedürfen vor der Ausführung der erneuten Freigabe durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 9 NBauO). (Hinweis)
03. Die für die Errichtung der WEA zur Genehmigung nach BImSchG gehörenden Typenprüfungen, Prüfberichte, Gutachten und Gutachtlichen Stellungnahmen sind Bestandteil der Baugenehmigung. Bei der Errichtung der Windenergieanlagen sind das Bodengutachten, das Gutachten zur Standorteignung sowie die als Typenprüfung geprüften bautechnischen Nachweise maßgebend und entsprechend zu beachten, einzuhalten und umzusetzen (§ 65 Abs. 8, 9, 10 NBauO). Auf die regelmäßigen Überprüfungen nach § 78 NBauO in den Auflagen der Typenprüfungen weise ich hin. (Hinweis)

04. Entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 23.02.2024 sind im Untergrund der geplanten Standorte für den Neubau der 3 WEA lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstungen auftreten können. Im näheren Umfeld der drei Standorte in mehr als 100m Entfernung liegen mehrere bekannte Erdfälle. Es besteht eine Gefährdung durch neu auftretende Erdfälle. (Hinweis)

Die Gründungen der drei geplanten Windenergieanlagen sind so auszuführen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist (§ 3 Abs. 1 NBauO, § 12 Abs. 1 NBauO). (Auflage)

05. Nach Baugrubenaushub ist die Gründungssohle des Fundamentes jeder Windenergieanlage vom Aufsteller des Gründungsgutachtens auf die Anforderungen bezüglich der Gründung und die Tragfähigkeit der Baugrubensohle entsprechend dem Bodengutachten zu prüfen. Die im Gründungsgutachten empfohlenen Maßnahmen zur Baugrundverbesserung sind umzusetzen. Der Abnahmebericht des Aufstellers des Gründungsgutachtens ist nach erfolgter Abnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Northeim unverzüglich einzureichen. (Auflage)
06. Im Zuge der Errichtung der WEA werden zur Prüfung der Standsicherheit vom beauftragten Tragwerksplaner statische und konstruktive Überwachungen und Zwischenabnahmen (Abnahme des Baugrundes, der Gründung, der Stahlbetontrageteile -Bewehrungen-, sowie Montage der Stahlteile) durchgeführt. Die in den Prüfberichten und Abnahmebescheinigungen getroffenen Auflagen und Hinweise sind zu beachten und umzusetzen. Änderungen, die sich konstruktiv aus der bautechnischen Prüfung ergeben haben, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Dem Prüfenieur ist zur Bauüberwachung rechtzeitig der Beginn der jeweiligen Bauarbeiten anzuzeigen (§§ 12, 65 u.77 NBauO). (Auflage)
07. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen aus den Typenprüfungen und den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Northeim einzureichen. (Auflage)
08. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm

und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen, Fassung 2015). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die Überprüfungsprotokolle der Sachverständigen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Northeim auf Verlangen vorzulegen. (Hinweis)

09. Die Entwurfslebensdauer der WEA's beträgt nach Angabe des Gutachtens zur Standorteignung der 17-Wind GmbH & Co. KG vom 16.10.2023, 25 Jahre. Falls die Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus weitergenutzt werden sollen, so ist durch einen Sachverständigen nach Abschnitt 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik in der Fassung März 2015, eine Bestätigung vorzulegen, dass die Anlagen weiterhin Stand- und Betriebssicher sind. Die Bestätigung ist rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer (nach der Inbetriebnahme) vorzulegen. (Hinweis)
10. Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 5 NBauO haben Sie mir vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie können für die Mitteilung der Bauleiterin oder des Bauleiters den beigefügten Vordruck verwenden. (Hinweis)
11. Vor Durchführung der Baumaßnahme ist gemäß § 11 Abs. 3 NBauO auf dem Baugrundstück ein Bauschild anzubringen. (Hinweis)
12. Für die vorliegende Baugenehmigung liegt die Rückbauverpflichtung vom 08.08.2023 vor. Unter dauerhafter Aufgabe ist zu verstehen, dass die Windkraftanlage oder die Windkraftanlagen endgültig vom Netz gehen oder länger als 6 Monate keinen Strom erzeugen. (Hinweis)

E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel der Windkraftanlage sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge und Schutzeinrichtungen (z. B. Auffang- und Rettungsgurt nach DIN EN 361, Fallschutzläufer nach DIN EN 358, Reibfalldämpfer nach DIN EN 354) vorzusehen.
2. Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen.
3. Für den sicheren Betriebsablauf – einschließlich der Wartungsarbeiten der Windkraftanlage – ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Hier sind u. a. zu regeln:

- das Abschalten der Anlage vor Begehung
 - das Tragen von Sicherheitsgeschirr
 - der Material- und Werkzeugtransport entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften
 - die Abschaltweise und das Verhalten der Gondel, besonders in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit
4. Der Aufstieg zum Podest und der Maschinengondel sowie das Innere der Gondel müssen durch fest installierte Beleuchtungseinrichtungen ausreichend beleuchtbar sein. (Beleuchtungsstärken gem. DIN EN 50308)
 5. In der Maschinengondel und im Turmfuß sind Notabschalteinrichtungen vorzusehen.
 6. Wenn die Windkraftanlage zu Wartungs-, Instandhaltungs- oder Prüfzwecken bestiegen wird, müssen mind. zwei Personen an der Anlage anwesend sein. Eine Person muss stets in der Lage sein, im Notfall kurzfristig Hilfe herbeizuholen.
 7. Für den Fall, dass Personen aus der Gondel oder vom Mastpodest nicht aus eigener Kraft absteigen können, muss eine von der Berufsgenossenschaft geprüfte und zugelassene Abseilvorrichtung zur Verfügung stehen.
 8. Hinweis: Die Befahranlage im Turm der WEA ist gem. § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung^{vii} vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation und der sicheren Funktion zu prüfen. Eine Durchschrift der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen unaufgefordert vorzulegen.

F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

1. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 28.12.2023) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an den geplanten Standorten die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, unter Benennung des Aktenzeichens 4244/30316-3 (80/23), anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden (Adressdaten siehe Nr. 2):

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.
- Nachweis über erfolgte Funktionstests

1.3 Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuern und ordnet die Befeuern aller Anlagen an.

Die Einrichtung einer Peripheriebefeuern ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

1.5 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkan-

ten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

2. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover oder luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de, unter Angabe des Aktenzeichens

4244/30316-3 (80/23)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 3860-d)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuernng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail **baiudbwtoeb@bundeswehr.org** unter Angabe des Zeichens **II-2365-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

G. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Bedingungen:

1. Ersatzgeld Schutzgut Landschaftsbild

Es ist ein Ersatzgeld in Höhe von 2,9 % der Investitionskosten vor Baubeginn der Anlagen als Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 S.2 BNatSchG für das Landschaftsbild zu leisten. Insgesamt muss der Vorhabenträger 223.453,63 € Ersatzzahlung für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen zahlen. Die Ersatzgeldzahlung ist teilweise an den Landkreis Northeim und teilweise an den Landkreis Goslar zu zahlen:

Es sind 1,79 % der Investitionskosten als Ersatzgeld an den Landkreis Northeim zu zahlen. Dies entspricht einem Betrag von 137.924,83 € für den Landkreis Northeim. Das Ersatzgeld ist unter Angabe des Aktenzeichens 41-BI-4055/2023, der FAD-Nr. 1373099 und des Produktkontos 554 000 204 005 vor Baubeginn auf eines der Konten der Kreiskasse Northeim zu überweisen (Kreissparkasse Northeim, IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46, BIC: NOLADE21NOM oder Sparkasse Einbeck IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28 oder Nordd. Landesbank IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65).

Es sind 1,11 % der Investitionskosten als Ersatzgeld an den Landkreis Goslar zu zahlen. Das anteilige Ersatzgeld in Höhe von 85.528,80 € ist vor Baubeginn an den Landkreis Goslar unter Angabe des Ordnungsbegriffes „0555403301117“ auf eines der Konten des Landkreises Goslar zu überweisen. Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, IBAN: DE38 2595 0130 0070 0017 06, BIC: NOLADE21HIK oder Nordd. Landesbank, IBAN: DE15 2505 0000 0024 8025 30, BIC: NOLADE2HXXX.

Eine Kopie der Überweisung des Ersatzgeldes an den Landkreis Goslar ist dem Landkreis Northeim vor Baubeginn als Nachweis zu übermitteln.

2. Ersatzgeld Kompensationsleistung Schutzgut Boden

Es ist ein Ersatzgeld in Höhe von 54.000,00 € vor Baubeginn der Anlagen für den Eingriff in das Schutzgut Boden an den Landkreis Northeim zu zahlen.

Das Ersatzgeld ist unter Angabe des Aktenzeichens NAT-4308/2023, der FAD-Nr. 1373099 und des Produktkontos 554 000 204 005 vor Baubeginn auf eines der vorstehend angegebenen Konten der Kreiskasse Northeim zu überweisen.

3. Rechtliche Sicherung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen

3.1 Baulasten

Vor Beginn der ersten Baumaßnahme sind die Flächen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) Stand März 2020, der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme „Anlage von Ablenkflächen in Form von attraktiven Nahrungshabitaten für den Rotmilan abseits der Anlagen“:

- Gemarkung Dannhausen, Flur 1, Flurstücke 71/2 und 71/3
- Gemarkung Dannhausen, Flur 2, Flurstück 88 (Teilstück)
- Gemarkung Dannhausen, Flur 3, Flurstücke 102/4, 103/5 (Teilstück) und 394 (Teilstück)
- Gemarkung Bilderlahe, Flur 6, Flurstück 2 (Teilstück)

durch die Eintragung einer Baulast für die Dauer der Betriebszeit der Anlage zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Noch ausstehende Feldlerchenfenster (vgl. 3.4, 3.5 & 5.20) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und bis vor Baubeginn ebenfalls durch die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Northeim zu sichern.

3.2 Maßnahme „Anlage von Ablenkflächen in Form von attraktiven Nahrungshabitaten für den Rotmilan abseits der Anlagen“ (gemäß LBP, Kapitel 4.1.2, Stand März 2020)

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch Vorlage der Verträge nachzuweisen.

3.3 Maßnahme „Abschaltung der WEA bei bodenbearbeitenden Maßnahmen und Ernte sowie den zwei Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln“ (gemäß LBP, Kapitel 4.1.2, Stand März 2020)

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme durch Vorlage der Verträge nachzuweisen.

3.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche und andere Vogelarten des Offenlands „Feldlerchenfenster während der Bauzeit“

Um möglichen Störungen i.S. der Eingriffsregelung und des allgemeinen Artenschutzrechts entgegenzuwirken, werden im 2 km-Radius insgesamt 9 Lerchenfenster errichtet um bauzeitliche Vergrämungswirkungen auszugleichen.

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch Vorlage der Verträge nachzuweisen.

3.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche und andere Vogelarten des Offenlands „Feldlerchenfenster während der Betriebszeit“

Die Entwicklung von 3 Feldlerchenfenstern über die Betriebszeit ist als Ausgleich für anlagenbedingten Flächenverlust und Vergrämungswirkungen vorzusehen. Diese Fenster müssen im Umkreis > 200 m zum geplanten Windpark installiert werden.

Die vertragliche Sicherung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme durch Vorlage der Verträge nachzuweisen.

Auflagen und Hinweise:

4. Umweltbaubegleitung (UBB)

Im Rahmen der Bauvorbereitung und Ausführungsplanung, während der gesamten Bauphase und bis zum Abschluss der Herrichtungsarbeiten der Ausgleichsflächen ist durch eine Umweltbaubegleitung unter Hinzuziehung einer vom Antragsteller berufenen fachkundigen Person die frist- sowie fachgerechte Durchführung und Herrichtung der vorgesehenen Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen sowie die Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachbesserungen sicherzustellen.

Des Weiteren ist durch die UBB die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung aller naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Baurechtserlangung und die Erkennung sowie Vermeidung von unvorhergesehenen Beeinträchtigungen sowie von Umweltschäden zu gewährleisten. Die beauftragte Person trägt Sorge und Verantwortung für die naturschutzfachlich sach- und fachgerechte Abwicklung der Baumaßnahme sowie der Kompensationsmaßnahmen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde das mit der UBB beauftragte Gutachterbüro und ein Ansprechpartner zu benennen. Nach Abschluss der Bauphase und nach erfolgter Herstellung der Kompensationsflächen ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht vorzulegen. Während der gesamten Bauphase sind monatliche Zwischenberichte zu erstatten.

Zu den Aufgaben der Umweltbaubegleitung zählt in diesem Zusammenhang die **Überprüfung der Baufelder, der Zuwegung und der angrenzenden Bereiche auf Ansiedlung von Feldlerche, anderen bodenbrütenden Vögeln und Feldhamstern oder anderen Kleinsäugetern vor Baubeginn**. Bei einem positiven Befund bleibt das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, Stand: März 2020, Kapitel 4 sind vollständig umzusetzen. Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

- 5.1 Der Bodenaushub für die Fundamente ist vor Inbetriebnahme der Anlage vollständig zu entfernen und die Flächen entsprechend dem Landschaftspflegerischem Begleitplan, Stand März 2020, herzurichten. Jegliche Lagerung von Baustoffen oder sonstigen Materialien im Bereich des Masts ist ebenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage vollständig zu entfernen. Eine Ablagerung von Ernteprodukten, Mist, Erdhaufen etc. im 100 m Umfeld der Anlage ist auch während der Betriebszeit der Anlage auszuschließen.
- 5.2 Für sämtliche Einsaaten im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist gem. § 40 Absatz 1 Nr. 4 BNatSchG in der freien Natur ausschließlich **gebiets-eigenes (autochthones) Saatgut** der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ zu verwenden.
- 5.3 Für den Anstrich der geplanten Anlagen sind keine leuchtenden und dem Landschaftsbild unangepassten Farben zu verwenden. Ausnahmen bilden die Sichtbarkeit der Rotorblätter zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für Vögel sowie die Notwendigkeit der weiß-roten luftverkehrsrechtlichen Kennzeichnung.

- 5.4 Die Kennzeichnung der Anlage muss in der emissionsärmsten Variante gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ erfolgen. Wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, ist die Anlage – vorbehaltlich einer luftfahrtrechtlichen Zustimmung – mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.5 Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim ist mindestens vier Wochen vorher über den Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme zu informieren. Zeitgleich muss der unteren Naturschutzbehörde eine erste Dokumentation der zu diesem Zeitpunkt fälligen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- /Kompensationsmaßnahmen übermittelt werden.
- 5.6 Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baumbestände sind durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 vor Schädigungen zu schützen. Bei Erdarbeiten im Wurzelbereich angrenzender Gehölzbestände sind ggfs. Handschachtungsmaßnahmen nach RASLG-4 zu ergreifen.
- 5.7 Hilfs-, Lager- und Montageflächen sowie Überschwenkbereiche:
Nach Aussage des Vorhabenträgers kommen keine Gehölze vor, die für Hilfs-, Lager- und Montageflächen ggf. auf den Stock gesetzt werden müssen. Sollten für die Bauphase dennoch temporäre Hilfs-, Lager- und Montageflächen benötigt werden, so müssen diese nach Fertigstellung der WEA wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt bzw. fachgerecht wiederhergestellt werden.

Gleiches gilt für die Anlieferung, wenn für weit ausschwenkende Turm- bzw. Rotorenteile Überlappungsflächen in Kurven und in Kreuzungsbereichen benötigt werden. Weiterhin dürfen diese Flächen nicht versiegelt werden.

- 5.8 Eingriffe in Gehölze:
Sollten Eingriffe in Gehölze vorgenommen werden, so gilt, dass die Entnahme von Gehölzen grundsätzlich außerhalb des Verbotszeitraums (1. März bis 30. September) nach § 39 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen ist. Soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter oder andere Tierarten getötet oder gestört werden und das Vorgehen vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- 5.9 **Kontrolle von Bäumen/Baumhöhlen Bruthabitaten:**
Unabhängig von der Bauzeit sind grundsätzlich die Gehölze vor der Entnahme auf **Fledermausquartiere** oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der **Avifauna** usw. (z. B. Höhlen oder Horste) zu kontrollieren. Dabei müssen sowohl die zu fällenden Bäume berücksichtigt werden, als auch diejenigen, deren Kronen beschnitten werden müssen. Die Kontrolle muss im unbelaubten Zustand stattfinden, sollten

sich Laubbäume unter den betroffenen Bäumen befinden. Sollte Quartierpotenzial für Fledermäuse oder andere Arten wie z. B. die **Haselmaus** festgestellt werden, sind ggf. weitere Maßnahmen vor den Fällarbeiten mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren.

5.10 Vermeidungsmaßnahme Biotoptypen:

- Für den Transport und die Logistik muss überwiegend das vorhandene Wegenetz genutzt werden.
- Temporäre Zuwegungen müssen so angelegt werden, dass sie in Biotoptypen mit möglichst geringer Wertigkeit verlaufen.
- Die temporären Zuwegungen dürfen lediglich für den Transport- und den Bauzeitraum angelegt werden, sodass sich die beeinträchtigten Flächen sehr schnell regenerieren können und das vorhandene Artenspektrum in kurzer Zeit wieder verfügbar ist.

5.11 **„Bauzeitenregelung: Entfernen von Bäumen und Sträuchern nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar“**

Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Verletzung und Tötung von Vögeln im Zuge der Bautätigkeiten sind von vornherein auszuschließen, wenn die Erschließung, die Baufeldfreimachung und der Bau der WEA sowie die ggf. notwendige Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit und damit innerhalb der oben genannten gesetzlich vorgegebenen naturschutzrechtlichen Fristen stattfindet.

5.12 Sofern die Baufeldfreimachung während der Brutzeit stattfinden muss, ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim die fachkundige Person zu benennen, die vor Baubeginn die Bauflächen begehen wird. Die Begehung der Bauflächen ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Sollte eine Ansiedlung festgestellt werden, muss abgewartet werden, bis die Brut vollendet ist.

5.13 Sollte es in der Brutzeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Ende September mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von Feldlerchen- und Wachtelbrutpaaren oder anderen bodenbrütenden Vögeln kontrolliert werden (in kürzeren Zeiträumen ist keine Ansiedlung anzunehmen). Die entsprechende fachkundige Person und die Dauer des Stillstandes sind der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Entsprechend des Ergebnisses kann der Bau fortgesetzt werden oder es ist abzuwarten, bis die Brut vollendet ist.

5.14 Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf das Tötungsverbot zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln mittels Flatterbändern. Diese Maßnahme wäre jedoch im konkreten Planungsfall grundsätzlich erst als letzte Option in berechtigten Ausnahmefällen möglich und ist vorab sowie begründet mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die bereits genannten Regelungen oberhalb sowie die Einhaltung der gesetzlichen zu beachtenden Rückschnittfristen sehr viel verträglicher zum Ausschluss von Verbotstatbeständen führen und deshalb einzuhalten sind.

5.15 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme „Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs zum Schutz für Greifvögel“**

Es ist die Installation einer Schotterauflage vorzusehen, welche der Vermeidung von Strukturen dient, die auf WEA-empfindliche Arten attraktiv wirken und eine Lockwirkung entfalten, d. h. es darf keine Mahd und kein Umbruch erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme soll im Bereich der Fundamentschüttung und Berme am jeweiligen Standort bei dem geplanten Anlagentyp erfolgen.

Dies gilt ebenso für Flächen in der Umgebung des Mastfußes, den Kranstellflächen sowie den Zuwegungen, so dass nahrungssuchende Vögel diese Bereiche möglichst nicht nutzen.

5.16 **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme „Abschaltung der WEA bei bodenbearbeitenden Maßnahmen und Ernte sowie den zwei Tagen danach zum Schutz des Rotmilans“**

Die Vermeidungsmaßnahme ist vom 01. März bis 15. Juli in Abstimmung mit der UNB des LK Northeim durchzuführen. Während Bewirtschaftungen, bei denen Boden freigelegt oder der Boden gewendet oder gelockert wird, durch Eggen, Grubbern, Pflügen, Dreschen, Striegeln, Häckseln, Roden, Mahd und Heuwenden, sind die Anlagen tagsüber am Bewirtschaftungstag ab Beginn (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) und an den zwei Folgetagen (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) im Umkreis von 100 m ab Turmmitte abzuschalten.

Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus (vgl. 2.3) und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.

Eine Liste der von der Abschaltregelung betroffenen Flurstücke ist sämtlichen von der Abschaltregelung betroffenen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern der Flurstücke auszuhändigen.

Die Einhaltung der sich ergebenden Abschaltzeiten ist durch Vorlage von Abschaltprotokollen bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 15.12. jedes Jahres unaufgefordert zu belegen.

Die vertragliche Vereinbarung kann entfallen, wenn ein entsprechend etabliertes Kamerasystem eingesetzt wird, welches jegliche Art der Bodenbewirtschaftung nachweislich erkennt und daraufhin die Anlagen zum Schutz der Greifvögel eigenständig abschaltet. Hinsichtlich des Einsatzes von Detektionssystemen vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim die Auffassung, dass sich vor einer Anerkennung der automatischen und halbautomatischen Abschaltung (z. B. kamerabasiert oder radargesteuert) zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Methode in der Praxis etabliert und bewährt haben muss. Generell wird diese Form der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme als sinnvoll angesehen. Der Einsatz eines geeigneten Kamerasystems ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und mit ihr abzustimmen.

5.17 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme „Anlage von Ablenkflächen in Form von attraktiven Nahrungshabitaten für den Rotmilan abseits der Anlagen“

Die benötigte Gesamtfläche ergibt sich demnach aus der doppelten von der Rotorfläche überspannten Fläche aller drei geplanten Anlagen. Dazu werden ca. 10,68 ha (vgl. Kap. 4.1.2 LBP, Stand März 2020 sowie Nachtrag Ablenkungsflächen Rotmilan, RB Holding vom 15.02.2024) Acker und Intensivgrünland in attraktive Nahrungsflächen oder Rückzugsflächen für Kleinsäuger umgewandelt:

- 0,78 ha Ruderal-, Brach- oder Blühstreifenfläche (aktuell Brache)
- 4,6 ha Grünland mit Stufenmahd (aktuell Acker)
- 5,3 ha Grünland mit Stufenmahd (aktuell Grünland)

Die Wirksamkeit der Maßnahme setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen WEA-Betreiber und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus (vgl. 3.2) und muss im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings überwacht werden.

5.18 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme „Vermeidung von Kollisionen und Barotraumen für Fledermäuse durch Abschaltzeiten“.

Die Anlagen sind im ersten Betriebsjahr vom 01. Juni bis 31. Oktober mit folgenden Abschaltalgorithmen zu versehen:

- 2. Aprildekade bis einschließlich 1. Junidekade alle drei WEA
- 2. Julidekade WEA 03

- 3. Augustdekade bis einschließlich 3. Oktoberdekade alle drei WEA

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der WEA

- im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7 m/s (aufgrund der Betroffenheit der Flughautfledermaus sowie der Abendsegler-Arten)
- Temperaturen > 10 Grad Celsius in Gondelhöhe
- Niederschlagsfreiheit

erforderlich.

Da dies zu einem häufigen Wechsel zwischen Ab- und Anschaltung der WEA führen kann, ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen:

- Werden bei stehender WEA in mindestens drei aufeinanderfolgenden 10-Minuten-Intervallen eine Windgeschwindigkeit von $\geq 7,5$ m/s (Mittelwert) erreicht, können die WEA wieder in Betrieb genommen werden.
- Werden bei laufender WEA in mindestens drei aufeinanderfolgenden 10-Minuten-Intervallen eine Windgeschwindigkeit von $< 6,5$ m/s (Mittelwert) erreicht, sind die WEA zu stoppen.
- Unabhängig der oben erläuterten Bedingungen können die WEA grundsätzlich bei Regen in Betrieb genommen werden, soweit die WEA über eine entsprechende Messeinrichtung verfügen.

Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten ist ein zweijähriges **Gondelmonitoring** an WEA 03 durchzuführen. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen vom 01. April bis zum 31. Oktober umfassen (Windenergieerlass 2021). Die Methodik hat sich an den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann et al. (2011) zu orientieren.

Insbesondere der Einbau des Gerätes und die Empfindlichkeitseinstellungen sind identisch vorzunehmen. Auf Basis der ermittelten Daten des ersten Betriebsjahres wird nach den Methoden des Bundesforschungsprojektes ein Algorithmus entwickelt und in die Steuerung der Anlage implementiert, der die Windenergieanlagen so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren maximal eine tote Fledermaus pro Windenergieanlage und Jahr auftritt.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen durch einen Fachgutachter belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit oder höheren Temperaturen ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen.

Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Northeim sind die Betriebsprotokolle über die Abschaltzeiten mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie die Auswertungen des Gondelmonitorings jeweils zum 15.12. eines jeden Jahres unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.

5.19 Auf eine ggf. geplante Dauerbeleuchtung sowohl im Bereich der Gondel, als auch im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst zu verzichten, um keine zusätzliche Attraktivität bzw. Anlockeffekte auf Insekten zu bewirken, dieser Umstand würde zu einer künstlichen Attraktivität des betreffenden Bereichs für Fledermäuse führen. Bei einer Beleuchtung des Mastfußes bzw. allgemein sollte auf die Verwendung von Lichtquellen mit einer nachweislich geringeren Anflugwirkung auf Insekten berücksichtigt werden, um keine Lockeffekte für Fledermäuse und Insekten in diesem Bereich der WEA auszulösen.

5.20 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Feldlerche und andere Vogelarten des Offenlands „Feldlerchenfenster während der Bauzeit“ sowie „Feldlerchenfenster während der Betriebszeit“

Um möglichen Störungen und Lebensraumverlust i. S. der Eingriffsregelung und des allgemeinen Artenschutzes für die Feldlerche und weiteren Vögel des Offenlands während der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) entgegenzuwirken, werden im 2 km-Radius insgesamt 9 Lerchenfenster errichtet um bauzeitlichen Vergrämungswirkungen während der Bauzeit als Artenschutzmaßnahme auszugleichen. Sollte die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann auf die Anlage der neun „Feldlerchenfenster während der Bauzeit“ verzichtet werden.

Ergänzend ist die Entwicklung von 3 Feldlerchenfenstern über die Betriebszeit vorzusehen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diese Feldlerchenfenster aus den oben genannten Feldlerchenfenstern zu akquirieren. Diese drei Feldlerchenfenster dienen als Ausgleich für anlagenbedingten Flächenverlust und Vergrämungswirkung. Diese Fenster müssen im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben im Umkreis > 200 m zum geplanten Windpark und den Bestandsanlagen installiert werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde muss vor Baubeginn ein entsprechendes Konzept abgestimmt und das Einvernehmen hergestellt werden sowie Baulasten eingetragen werden.

Die Lerchenfenster müssen i. S. der guten fachlichen Praxis mit folgenden Vorgaben umgesetzt werden:

- Es genügen zwei bis drei 20 - 30 m² große Fenster pro Hektar.
- Im Zuge der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, beispielsweise bei einer 3 m-Sämaschine für 7 m.
- 25 – 50 m Abstand zum Feldrand.
- 2 m Abstand zur Fahrgasse um Prädatorendruck zu verringern.
- Mindestabstand von 50 Metern zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten. Diese Strukturen werden potentiell von Greifvögeln als An-sitzwarte genutzt.
- Lerchenfenster können grundsätzlich in Raps-, Mais- und Getreidefeldern vorgesehen werden. Als Optimalvariante gilt der Einsatz im Wintergetreide.
- In Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde kann die Maßnahmenfläche entsprechend der Fruchtfolge rotierend auf anderen fachlich geeigneten Flächen angelegt werden.

Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus (vgl. 3.4 und 3.5) und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.

In den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind jährlich zum 31.12. Berichte (Text und Fotos) zur Nutzung und zum Zustand der Flächen im Hinblick auf das geplante Entwicklungsziel bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen findet nach dem dritten Maßnahmenjahr durch die untere Naturschutzbehörde statt.

6. Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, Kap. 5, Stand März 2020 vollständig umzusetzen. Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

Eingriffe, die abweichend vom LBP durchgeführt werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen, bzw. nach Erstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in einer Nachbilanzierung im Sinne des § 15 BNatSchG darzustellen und zu erfassen sowie der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen entfallene einheimische und standortgerechte Laubbäume und Laubsträucher sind zu ersetzen.

Der Ersatz erfolgt bei entfallenen Laubbäumen:

- Durch das Anpflanzen und die dauerhafte Erhaltung von jeweils einem einheimischen und standortgerechten Laubbaum 1. oder 2. Ordnung als Hochstamm, Stü 12-14 cm

Der Ersatz erfolgt bei entfallenen Einzelsträuchern mit arttypischem Wuchs:

- durch das Anpflanzen und die dauerhafte Erhaltung von jeweils zwei einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen als Strauch, 80-100 cm
- Restflächen ab einer Breite von 50 cm sind mit einer Initial-Einsaat mit Regiosaatgut der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ einzusäen.

Abweichend vom LBP ist die Maßnahme „Gehölzpflanzung entlang eines Grabens und Aufweitung eines Grabenabschnittes im Mündungsbereich zum Bach. Entfernen einer betonierten Überfahrt (Kompensationsmaßnahme für Bodenbeeinträchtigungen)“ durch die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 54.000,00 € zu ersetzen. Durch die Zahlung des Ersatzgeldes ist der Eingriff in 1.788 m² Boden vollständig ausgeglichen.

Mögliche Kompensationsmaßnahmen sind gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan, Stand März 2020 vollständig umzusetzen. Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

Von den Festsetzungen abweichende Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Als Pflanzmaterial sind gebietsheimische Pflanzen mit gesicherter Herkunft (autochthone Pflanzen) zu verwenden. Die Herkunft ist durch Vorlage eines Lieferscheins nachzuweisen.

Die Kompensationsflächen sind mindestens so lange zu erhalten und zu pflegen, wie die Beeinträchtigungen aus dem Eingriffsvorhaben andauern.

Festgestellte Mängel sind fachgerecht zu beheben.

In den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind jährlich zum 31.12. Berichte (Text und Fotos) zur Nutzung und zum Zustand der Flächen im Hinblick auf das geplante Entwicklungsziel bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Die Schlussabnahme der Ausgleichs-

bzw. Ersatzmaßnahmen findet nach dem dritten Maßnahmenjahr durch die untere Naturschutzbehörde statt:

Für die Maßnahme „Ablenkungsfläche Rotmilan“ sind weiterhin zu beachten:

- Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen.
- Das natürliche Relief der Fläche ist zu erhalten.
- Die Anlage von Lagerflächen sowie das Abstellen von Maschinen sind unzulässig.

H. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Bohrungen für die Baugrunduntersuchung, Herstellung von Baugruben und Fundamenten etc.), sind dem Landkreis Northeim – Untere Wasserbehörde – einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG).

Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige nur eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

2. Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen (z. B. bei der Baugrunderkundung, Fundamenterstellung), ist dieses der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG).
3. Grundwasserabsenkungen und -haltungen sowie das Ableiten und Einleiten von Grundwasser bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG durch die Untere Wasserbehörde.
4. Baugrubenwasser/Grundwasser darf nur in ein Gewässer eingeleitet oder in das Grundwasser versickert werden, wenn es nicht schädlich verunreinigt ist. Ggf. ist das Wasser vor der Einleitung z. B. in einem Absetzcontainer zu reinigen.
5. Im Falle der Betriebseinstellung sind die Fundamente komplett über die gesamte Tiefe zurückzubauen, um die normale Durchwurzelbarkeit (bis zu 2,50 m Tiefe) und den normalen Bodenwasserhaushalt wiederherzustellen.
6. Die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher wassergefährdender Stoffe ist nachzuweisen.

I. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Für die vorgesehenen Flächen sind keine Hinweise auf Altablagerungen (Altlasten, z. B. Altdeponien) ausgewiesen.
2. Bei den beiden südlichen geplanten Standorten („Johanniskamp“) sind schutzwürdige seltene Böden betroffen (gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG [Niedersächsisches Bodeninformationssystem des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen]). Zu den schutzwürdigen Böden zählen Böden, deren natürliche Funktionen sowie deren Archivfunktion im Wesentlichen erhalten sind. Beeinträchtigungen dieser Funktionen sollen vermieden werden (§ 1 BBodSchG). Seltene Böden haben im Verhältnis zu einer räumlich definierten Gesamtheit nur eine geringe flächenhafte Verbreitung oder stellen Besonderheiten dar. Als selten gelten vor allem Böden, die infolge ungewöhnlicher Kombinationen der Standortbedingungen (Ausgangsgestein, Klima, Relief) seltene Eigenschaften oder Ausprägungen aufweisen.
3. Der Boden ist geringstmöglich zu beeinträchtigen. Für die Maßnahmen sind vorhandene Wege und Plätze vornehmlich zu nutzen (§ 1 BBodSchG^{viii} i. V. m. DIN 18915).
4. Bei den Aushubarbeiten für die Errichtung bzw. den Rückbau der Anlagen, Fundamente, Wege, Arbeits- und Stellflächen muss der Oberboden vom übrigen Boden getrennt werden und getrennt gelagert werden (§ 202 BauGB, § 10 BBodSchG i. V. m. DIN 18915, DIN 19731).
5. Der Ober- und Unterboden sind anschließend vornehmlich vor Ort wieder in die entsprechenden Horizonte einzubauen (§ 7 BBodSchG i. V. m. DIN 18915, DIN 19731). Das gilt insbesondere auch für die Flächen, welche sich im Bereich der schutzwürdigen seltenen Böden befinden. Die seltenen Böden sind auf der beigefügten Karte (Anlage 1) violett schraffiert dargestellt (§ 12 Abs. 8 BBodSchV)
6. Bauseitig beanspruchte Flächen sind anschließend aufzulockern und vegetationsfähig aufzubereiten (§ 1 BBodSchG i. V. m. DIN 18915).
7. Im Falle einer externen landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Verwertungsabsicht für überschüssigen Oberboden durch Aufbringen auf oder Einbringen in eine durchwurzelbare Bodenschicht wäre ausschließlich das Bodenschutzrecht zu beachten (§ 12 BBodSchV). Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Northeim wäre vorab einzubinden (§ 7 BBodSchG).
8. Grundsätzlich ist auch der überschüssige Unterboden einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (§ 7 KrWG^{ix}).

9. Falls Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, wären bestimmte Inhaltsgrenzwerte (Zuordnungswerte) des Baumaterials einzuhalten. Die Deklarationsanalysen wären vorab zur Freigabe einzureichen (§ 62 KrWG i. V. m. den Technischen Regeln LAGA M 20^x).
10. Die im Antrag angesprochene Rückbauverpflichtung des Antragstellers nach dem Nutzungsende der Anlagen wird in dem Fall als Bestandteil der Genehmigung angesehen, sofern dort insbesondere der vollständige Rückbau der Fundamente festgelegt ist. Andersfalls wird dieses von hier gefordert. Der Rückbau der Fundamente der Altanlagen hat ebenfalls vollständig zu erfolgen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. V. m. dem Erlass des Nieders. Umweltministeriums - Windenergieerlass - vom 20.07.2021).
11. Die als gefährlich eingestuften Abfälle des laufenden Betriebes müssen nachweislich entsorgt werden (§ 50 KrWG i. V. m. § 2 NachwV^{xi}).

IV. HINWEISE

1. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen und Bewilligungen nach § 8 WHG werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
2. Diese Genehmigung erlischt, wenn
 - a) innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbekanntmachungsbescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
 - b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)
 - c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die vorgenannten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

3. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nachträglich nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind, wird die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
4. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung untersagen.
5. Der weitere Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten kann gemäß § 20 Abs. 3 BImSchG untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dar- tun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.
6. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbe- scheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschrif- ten des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 324 ff StGB^{xii} Anwendung.
7. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Ent- scheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht einge- schlossen werden.
8. Eine rechtmäßig erteilte Genehmigung kann, auch nachdem sie unanfecht- bar geworden ist, unter Umständen ganz oder teilweise für die Zukunft wi- derrufen werden,
 - a) wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Be- günstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
 - b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, diese Genehmigung nicht zu erteilen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechts- vorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit

der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) und

- d) um schwere Nachteile für das Allgemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG).
9. Der Betreiber einer Anlage ist gem. § 15 BImSchG verpflichtet, der Genehmigungsbehörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG auswirken kann.

V. ANTRAG UND VERFAHREN

Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 27.10.2023 für die unter Ziffer I. beschriebene Änderung der mit Datum vom 26.10.2023 erteilten Genehmigung ist am 30.10.2023 beim Landkreis Northeim eingegangen.

Mit diesem Antrag in der Form der am 07.12.2022 und 23.01.2024 sowie 26.01.2024 eingereichten überarbeiteten Antragsunterlagen wird nach § 16 BImSchG die Errichtung und der Betrieb von drei WEA mit einer Nennleistung von jeweils 6.000 kW beantragt. Die Anlagen weisen jeweils eine Nabenhöhe von 166,0 m auf und haben einen Rotorradius von 75,0 m. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Landkreis Northeim gem. § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz^{xiii} i. V. m. Ziffer 8.1a der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz die zuständige Behörde.

Gemäß §§ 4, 16 BImSchG i. V. m. § 1 und lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedarf das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs Genehmigung. Im Regelfall wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen erfolgte gem. § 16 BImSchG.

An dem Genehmigungsverfahren wurden die folgenden Dezernate des Landkreises Northeim beteiligt:

- Dezernat IV – Bauen und Umwelt (Archäologie, Bauaufsicht, Bauplanung, Brandschutz, untere Wasserbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Regionalplanung)

Außerdem wurden die folgenden externen Stellen in dem Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Gandersheim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Northeim
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Soweit von den beteiligten Stellen und Behörden bestimmte Maßnahmen vorgeschlagen oder Anregungen gegeben wurden, die der Einhaltung der Vorschriften des BImSchG oder anderer gesetzlicher Bestimmungen dienen, sind diese als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen worden.

VI. BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

Gemäß §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedarf das vorgenannte Vorhaben der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Dem Antrag waren die erforderlichen Unterlagen beigelegt. Die Prüfung des Antrages erfolgte nach § 6 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- 1) sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- 2) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

B. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Windenergieanlagen stellen Anlagen bzw. Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen sind unter anderem so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus

für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Das Vorhaben entspricht unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen diesen Anforderungen.

Schall:

Windenergieanlagen sind im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Geräuschbelastungen nach den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Berücksichtigung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (LAI 2016) zu beurteilen. Gem. Nr. 1 TA Lärm sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden. Aus juristischer Sicht liegt eine erhebliche Belästigung vor, wenn körperliches und seelisches Wohlbefinden sowie die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werden, wobei die Grenze des üblichen oder zumutbaren Maßes nach Art, Ausmaß oder Dauer überschritten bzw. als unzumutbar beurteilt wird. Als oberste Grenze wird das Auftreten gesundheitlicher Schäden bei einer betroffenen Person betrachtet. Entscheidend ist nicht das Empfinden einer Einzelperson, sondern das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen, eines repräsentativen verständigen Bürgers in vergleichbarer Lage. Im Interessenausgleich soll ein Maßstab gefunden werden, der Allgemeinheit und der einzelnen Person billigerweise zugemutet werden kann. Für die Definition der „erheblichen Belästigung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes die Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ im Sinne des § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) heranzuziehen. Danach liegt eine erhebliche Belästigung in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen überschritten werden. Gem. TA Lärm sind Schallimmissionsrichtwerte im Bereich benachbarter Wohnhäuser einzuhalten. Maßgeblich für die Höhe der zumutbaren Belastungsgrenze ist dabei der Schutzanspruch des vorgenannten Immissionsortes. Im Sinne des Gesetzgebers können daher, bei Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwerte, gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die in dem schalltechnischen Gutachten der menzio GmbH (Bericht Nr.: ME-NO-SWW-19-12-Dannhausen vom 18.08.2023) dargestellten Berechnungsergebnisse der Gesamtbelastung zeigen, dass an allen Immissionsorten unterschritten oder eingehalten wird. Zusammenfassend sind von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

Infraschall:

Zu dem Thema Gesundheitsgefährdungen fasst das Umweltbundesamt in seinem Bericht „Technische Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender

Faktoren der Windenergienutzung an Land, Stand Mai 2019“ die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen wie folgt zusammen: „Nach aktueller Studienlage liegen dem Umweltbundesamt keine Hinweise über chronische Schädigungen vor, die vor dem Hintergrund einer tragfähigen Wirkungshypothese in einen Zusammenhang mit einer Infraschallemission von Windenergieanlagen gebracht werden könnten. Im Hinblick auf akustische Effekte kann für die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen somit nach heutigem Stand der Forschung davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering sind, so dass es nach dem aktuellen Forschungsstand hierbei nicht zu negativen Auswirkungen auf die Gesundheit kommt.“ Im April 2020 wurde weiterhin eine Langzeitstudie des technischen Forschungszentrums Finnland (VTT) zu den Auswirkungen von Infraschall durch Windenergieanlagen veröffentlicht. Sie ist die erste Langzeitstudie dieser Art und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung von Anwohnern gefunden werden konnten.

Schattenwurf:

Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass ist bewegter Schattenwurf der Rotorblätter von geringer Dauer hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist erst auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Die Berechnungsergebnisse der Schattenwurfprognose der menzio GmbH (Bericht Nr.: ME-SH-SWW-19-12-Dannhausen vom 15.09.2023) zeigen, dass an den Immissionsorten A, B, D, E und L bis O die zulässigen Orientierungswerte durch die Zusatzbelastung überschritten werden. An diesen Immissionspunkten ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Lichtreflexionen:

Die Windenergieanlagen werden mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade beschichtet. Ein „Disco-Effekt“ und somit eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen wird dadurch verhindert.

Eiswurf:

Die Windenergieanlagen werden mit einer entsprechenden Sensorik auszurüsten, die es ermöglicht, kritischen Eisansatz an den Rotorblättern frühzeitig zu erkennen und die Windenergieanlagen dann entsprechend stillzusetzen oder abzuschalten, damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird gefordert, alle Windenergieanlagen mit einem zur Gewährleistung der Personensicherheit geeigneten Eisdetektionssystem auszurüsten. Die Rechtsprechung hält die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für

ausreichend, um die Gefahren abzuwehren. Das Risiko durch herabfallendes Eis von einer stillstehenden WEA wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken) bewertet.

C. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die aufgenommenen brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der sich aus der NBauO ergebenden Verpflichtungen.

D. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Gem. § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die nach den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere der NBauO mit den dazu ergangenen Verordnungen usw., zu erteilende Baugenehmigung ein.

Die Bedingung Nr. III. D 1 dient der Durchsetzung des § 35 Abs. 5 BauGB. Demnach ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, die Einhaltung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung einschließlich der Bodenversiegelung sicherzustellen. Die Bankbürgschaft stellt ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung des rechtlichen Erfordernisses dar und belastet die Antragstellerin nicht unverhältnismäßig bezüglich ihrer Liquidität.

Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Windenergieanlagen einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Betriebsdauer der WEA vollständig abdecken.

Gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 5 eine Rückbauverpflichtungserklärung abzugeben. Diese Erklärung liegt unter Abschnitt 8 der Antragsunterlagen vor. Die Höhe der Rückbaukosten, die mit 231.625,02 Euro beziffert wurden, ist jedoch nicht korrekt ermittelt:

Bei der Ermittlung der Rückbaukosten wurden Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf in Abzug gebracht, die gem. Beschluss des OVG Lüneburg vom 12.10.2022 (12 MS 188/21) nicht gegengerechnet werden dürfen, weil weder gesichert ist, dass sie (etwa im Havariefall) überhaupt in nennenswerter Höhe anfallen, noch dass sie dann der Behörde zustünden.

Für die Ermittlung der Sicherheitsleistung pro Anlage ergibt sich daher folgendes:

- Rückbaukosten: 202.830,00 €
- Progn. Preissteigerung: 49,89 %

- Progn. Rückbaukosten: 304.021,89 €
- Zzgl. Mehrwertsteuer (19 %): 361.786,05 €

E. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)^{xiv}, des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)^{xv} und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)^{ix}.

F. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

Die luftfahrtrechtlichen Nebenbestimmungen sind zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs erforderlich.

Die einzuhaltende Mindestflughöhe für alle Flüge nach Sichtflugregeln beträgt außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten 150 m über Grund/Wasser bzw. 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) um das Luftfahrzeug (Anhang SERA.5005 Buchstabe f) der EU-Verordnung 923/2012).

Die WEA weist eine Höhe von 241 m über Grund auf. Damit ragt die WEA in den Bereich der vorgeschriebenen Mindestflughöhe. Luftfahrzeugführende müssen dieses Hindernis also in einer Höhe von 391 m überfliegen.

Somit ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zwingend erforderlich, damit Zusammenstöße mit dem Hindernis vermieden werden können. Ohne Veröffentlichung als Luftfahrthindernis könnte diese WEA/ dieses Hindernis bei der Flugvorbereitung nicht berücksichtigt werden und dadurch wäre die Gefahr von Unfällen durch Zusammenstöße gegeben.

Die vorgeschriebenen Tages- und Nachtkennzeichnungen und der Kennzeichnungsfarben gewährleisten, auch bei noch ausreichenden Sichtverhältnissen, eine Erkennbarkeit der Windkraftanlagen für Luftfahrzeugführende. Dies ist notwendig, damit die Hindernisse von Luftfahrzeugführenden, auch bei wechselnden Wetter- und Sichtbedingungen, noch rechtzeitig erkannt werden können.

Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel zur Gewährleistung der Erkennbarkeit der Luftfahrthindernisse ist nicht gegeben.

H. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die naturschutzrechtlichen Bedingungen Nr. 1 und 2 beziehen sich auf die Anforderungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG. In § 15 Abs. 6 BNatSchG heißt es, dass der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten hat, wenn ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.
2. Die naturschutzrechtliche Bedingung Nr. 3 bezieht sich auf die Anforderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG. In § 15 Abs. 4 BNatSchG heißt es, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern sind.
3. Die Nebenbestimmungen Nr. 4 und 5 werden damit begründet, dass gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüft. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.
4. Ziel der Maßnahmen in der Nebenbestimmung Nr. 5 ist es, den Tatbestand der Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die in der Nebenbestimmung Nr. 5.16 verfügte temporäre Betriebszeitenbeschränkung von WEA bei bodenbearbeitenden Maßnahmen während und zwei Tage nach der Durchführung landwirtschaftlicher Nutzungsereignissen dient der Minimierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan und somit der Vermeidung des Tatbestands der Tötung streng geschützter Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Schlaggefährdete Fledermäuse ziehen in Höhen, die durch bodengebundene Untersuchungen nicht erfasst werden.

Die in der Nebenbestimmung Nr. 5.18 verfügte fledermausfreundlichen Betriebszeiten dienen der Minimierung des Kollisionsrisikos und somit der Vermeidung des Tatbestands der Tötung streng geschützter Tiere gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die in der Nebenbestimmung 5.20 verfügte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für die Feldlerche und andere Vogelarten des Offenlandes „Feldlerchenfenster“ dient dem Ausgleich des Verlustes von Feldlerchenbrutrevieren im Bereich des Baufeldes und während des Betriebs der Anlagen.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bestehen für zulässige Eingriffe Sonderregelungen, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

5. Die naturschutzrechtliche Nebenbestimmung Nr. 6 bezieht sich auf die Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG. Gem. § 15 Abs. 2 ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
6. Alle übrigen Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Naturschutz.

I. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Anforderungen des § 62 WHG in Verbindung mit den Anforderungen der AwSV.

J. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die bodenrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung des § 202 BauGB und des § 7 Abs. 1 KrWG.

K. Stellungnahmen anderer Behörden

Von den beteiligten Ämtern und Behörden wurden die verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die Stadt Bad Gandersheim wurde mit Schreiben vom 14.11.2023 in dem Genehmigungsverfahren beteiligt. Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen sind am 16.11.2023 bei der Stadt Bad Gandersheim eingegangen. Seitens der Stadt Bad Gandersheim wurde keine Stellungnahme abgegeben, daher gilt nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das gemeindliche Einvernehmen als erteilt.

Weitergehende Forderungen konnten nicht berücksichtigt werden, weil § 6 BImSchG der Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung einräumt, wenn und soweit mit dem betreffenden Vorhaben die immissionschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und nicht gegen andere einzuhaltende öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Insbesondere sind gem. § 12 BImSchG nur Nebenbestimmungen zulässig, die zur Einhaltung der vom Gesetzgeber formulierten und damit rechtlich verbindlichen Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

L. Andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

M. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung^{xvi} findet sich in Anlage 2.

VII. KOSTEN

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG^{xvii}, § 1 AllGO^{xviii} sowie Tarifstellen 44.1 der Anlage zu dieser Verordnung und § 1 BauGO^{xix} sowie Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 zur BauGO.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VIII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, erhoben werden.

Im Auftrag

Goldbach

RECHTSGRUNDLAGEN

- ⁱ **BImSchG**: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- ⁱⁱ **4. BImSchV**: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- ⁱⁱⁱ **NBauO**: Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- ^{iv} **WHG**: Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- ^v **BauGB**: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- ^{vi} **BGB**: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)
- ^{vii} **BetrSichV**: Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- ^{viii} **BBodSchV**: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- ^{ix} **KrWG**: Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- ^x **LAGA M20**: Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ vom 06.11.1997 bzw. 05.11.2004
- ^{xi} **NachwV**: Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- ^{xii} **StGB**: Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)
- ^{xiii} **ZustVO Umwelt und Arbeitsschutz**: Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374) zuletzt geändert am 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343)
- ^{xiv} **ArbSchG**: Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
- ^{xv} **ProdSG**: Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- ^{xvi} **UVPG**: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

^{xvii} **NVwKostG**: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)

^{xviii} **AIIGO**: Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. 171, 501), zuletzt geändert am 26. September 2023 (Nds. GVBl. S. 241)

^{xix} **BauGO**: Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Bauebührenordnung - BauGO -) vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998, 3), zuletzt geändert am 21. März 2022 (Nds. GVBl. S. 221)